



WR

- Wohngebiet
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Begrenzungslinien für Garagen und Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne
- Straßenverkehrsflächen

① Zahl der Vollgeschosse zwingend
D Dachgeschoss
⊙ Nur Längsflügel zulässig
Ga Treppentafel
St Garage
0.4 Grundflächenzahl
0.6 Geschossflächenzahl
SD Satteldach - Firstrichtung zwingend
WD Walddach

△ Schule
⊕ Kindergarten

FÜLLSCHEMA der Nutzungsebenen	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung

W I N T E R

- Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke
- Ursprüngliche Flurstücksgrenzen
- Bestehende Gebäude
- Flurstücknummern

1. BEAUFTRAG
 Das der beulichen Nutzung, überbaubare Grundstück.
 Beuliche Anlagen im Sinne § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 Als höchstzulässiges Maß der beulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

2. ANBAUTEN
 Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

3. DACHAUFBAU
 (1) Die Hauptgebäude erhalten Sattel- oder Walddächer. Die Dächer sind mit dunklen Material einzudecken.
 (2) Bei den Hauptgebäuden ist ein Knickdach mit 50 cm Höhe möglich. Die Giebelhöhe darf max. 50 cm betragen.
 (3) Zweigeschossige Nebengebäude und Anbauten sind in die Dachfläche der Hauptgebäude mit einzubeziehen.
 (4) Freistehende Garagen dürfen nur mit Flachdach (Dachneigung 0° - Kleinschdach) ausgeführt werden.

4. DACHAUFBAUTEN
 Dachverste, Dachgehäusen und sonstige Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

5. AUSSENANSTALTUNG
 (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark aufhellende Putzmuster sind unzulässig.
 (2) Graue Farben sind unzulässig.
 (3) Betonwerksteine mit Bienenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind unterbott.

6. GARAGEN
 (1) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 (2) Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher Bauweise sind unzulässig.
 (3) Der Stauraum von den Garagen ist von Einfriedungen freizuhalten.

7. BAUWEISE
 Es gilt die offene Bauweise. Zugelassen sind nur Einzelhäuser.

8. VERGEGENLEITUNGEN
 Versorgungsleitungen des ÜNB werden mit 1,0 m Grenzabstand in den Bau Grundflächen verlegt.

9. EINFRIEDUNGEN
 (1) Einfriedungen entlang der Straße und straßenbegrenzend einheitlich zulässig. Sockel max. 50 cm hoch, die Gesamthöhe der Einfriedungen einsehl. Sockel darf 1,0 m nicht überschreiten.
 (2) Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken sind mit Maschendraht aus max. 1,0 m hoch auszuführen, wenn nicht überbaut darauf verbleibt.
 (3) Betonsockelsteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.
 (4) An Straßenseiten, die keinen Sichtstreifen aufweisen, sind die Zugänge zu den Grundstücken nur über den offenen Stauraum, der vor den Garagen vorgesehen ist, möglich.

4. DATEN

A. Für die Erarbeitung des Planentwurfes
 Höchststadt, den 15.10.74
 Neu überarbeitet 13.12.74
 Höchststadt, den 19.12.74

B. Die Gemeinde hat am 12.3.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen
 Adelsdorf, den 23.3.78

C. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 BauNVO
 von 25.11.74 bis 23.12.74
 von ... bis ...
 in Adelsdorf/Anhausen öffentlich
 Adelsdorf, den 6.9.76

D. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.76 den Bebauungsplan ... beschlossen.
 Adelsdorf, den 6.9.76

E. Die Kreisverwaltungsbehörde des Lkre. Erlangen hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 19.12.77 Nr. 4136/10/2-77 gemäß § 11 BauNVO (in Verbindung mit § 5 der Verordnung vom 22.10.74 - 500 - 1.1.77 vom 20.11.1974) ...
 Adelsdorf 23.3.78

F. Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 29.3.78... bis 14.4.78... in Adelsdorf gemäß § 17 Satz 1 BauNVO öffentlich ausgestellt.
 Die Genehmigung und die Ausstellung sind am 29.3.78...
 Adelsdorf 14.4.78

l.v. *H. Haindl*
 Farlock
 2. Bürgermeister
 l.v. *H. Haindl*
 Farlock
 2. Bürgermeister

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN
ADELSDORF IV
ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE
M. = 1:1000

ARCHITEKT HERMANN HAINDL
 8552 HÖCHSTADT SCHWEDENSCHANZE 2 TELEFON 09193/466